

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Sprachliche Gleichstellung: Zur besseren Verständlichkeit wird im Folgenden ausschliesslich die männliche Form verwendet und auf die Verwendung der weiblichen Form verzichtet. Weibliche Personen sind aber selbstverständlich immer mit gemeint.

1 Inkrafttreten, Geltungsbereich und Änderungen

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) treten per 1. Januar 2009 in Kraft. Sie ersetzen die bisherigen AGB vom 1. Januar 2005.

Sie gelten für alle Rechtsverhältnisse zwischen den Kunden und der die werke versorgung wallisellen ag (Werke). Die AGB gelten für alle Versorgungsgüter und sonstigen Leistungen der Werke. Der Bezug von Versorgungsgütern oder sonstigen Leistungen der Werke gilt als Anerkennung dieser AGB.

Die Werke können diese AGB jederzeit ändern. Die neuen AGB gelten jeweils ab dem darin angegebenen Datum. Die Werke geben diese Änderungen den Betroffenen mindestens dreissig Tage im voraus bekannt. Ohne Kündigung des Rechtsverhältnisses innert dreissig Tagen ab Empfang gelten die Änderungen als genehmigt.

Allfällige allgemeine Geschäfts- oder Lieferbedingungen oder ähnliche Bestimmungen der Kunden werden nicht Vertragsbestandteil und entfalten keine Wirkung.

Jeder Kunde hat auf Verlangen Anrecht auf Aushändigung dieser AGB sowie der für ihn zutreffenden Preisstrukturen. Im Übrigen können diese Unterlagen auf der Homepage der Werke (www.diewerke.ch) eingesehen bzw. herunter geladen werden.

2 Rechtsverhältnis zwischen Kunden und den Werken

2.1 die werke

Die Werke errichten, betreiben und unterhalten Transport- und Verteilnetze sowie die damit zusammenhängenden Anlagen für die Versorgung mit Elektrizität, Erd- und Naturgas (Erdgas), Wasser und Kommunikationssignalen. Sie beliefern die Kunden im Versorgungsgebiet gewerbmässig mit diesen Versorgungsgütern und erbringen weitere, damit zusammenhängende oder diese ergänzende Leistungen.

2.2 Kunden

Als Kunden gelten grundsätzlich alle Personen, die Versorgungsgüter und/oder sonstige Leistungen von den Werken beziehen.

Für die Lieferung von Strom und Erdgas gelten die Bezüger als Kunden der Werke. Für die Lieferung von Wasser und Kommunikationssignalen gelten die Hauseigentümer und/oder die Bezüger als Kunden.

Für die Netznutzung gelten die Endverbraucher, bzw. die Lieferanten der betreffenden Versorgungsgüter als Kunden. Endverbraucher und Lieferant haften solidarisch für ihre Verpflichtungen gegenüber den Werken.

Im Bereich der Erbringung der sonstigen Leistungen gilt auch der jeweilige Auftraggeber als Kunde der Werke. Er haftet solidarisch mit dem betroffenen Liegenschaftseigentümer. Abreden zur Kostentragungspflicht zwischen Auftraggeber und Liegenschaftseigentümer sind für die Werke unbeachtlich.

Aufträge an die Werke für Arbeiten an Anschlüssen dürfen grundsätzlich nur vom Liegenschaftseigentümer oder von einem durch diesen Bevollmächtigten erteilt werden.

Der Begriff Mieter wird auch für Pächter verwendet.

2.3 Inhalt

Der Inhalt des Rechtsverhältnisses zwischen Kunde und den Werken wird bestimmt durch:

- die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften;
- die AGB;
- die jeweils gültigen Preise für die Leistungen der Werke;

sowie je nach Einzelfall durch:

- die Allgemeinen Lieferbedingungen für Elektrizität (ALB-E), Erdgas (ALB-G), Wasser (ALB-W) und Kommunikationssignale (ALB-K) der Werke;
- die Allgemeinen Netznutzungsbedingungen (ANB) der Werke
- die Allgemeinen Anschlussbedingungen (AAB) der Werke;
- die Vorschriften und Bestimmungen der Werke;
- die besonderen vertraglichen Vereinbarungen zwischen Kunde und den Werken.

2.4 Kündigung und Folgen

Das Rechtsverhältnis kann – soweit nicht übergeordnetes Recht oder Vereinbarungen entgegenstehen – von beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer Frist von dreissig Tagen auf ein Monatsende schriftlich gekündigt werden.

Die Nichtbenützung von Geräten oder Anlageteilen, welche an die Transport- und Verteilnetze angeschlossen sind, bewirkt keine Beendigung des Rechtsverhältnisses.

Der Liegenschaftseigentümer haftet für alle nach der Beendigung des Rechtsverhältnisses zwischen Mieter und den Werken anfallenden Kosten.

Nach Beendigung des Rechtsverhältnisses kann der Liegenschaftseigentümer für leer stehende Mieträume und unbenutzte Anlagen die Demontage der Messeinrichtung verlangen. Die Demontage sowie eine spätere Wiedermontage geht zu seinen Lasten.

2.5 Meldepflicht

Jeder Eigentümerwechsel einer Liegenschaft und jeder Mieterwechsel (inkl. Auszug ohne Nachmieter) ist den Werken vom bisherigen Eigentümer bzw. Mieter und vom Vermieter unter Angabe des Termins und der Adressen des bisherigen und des neuen Eigentümers bzw. Mieters mindestens zehn Tage vor dem Wechsel zu melden.

Bei Unterlassung der rechtzeitigen Meldung gilt das Rechtsverhältnis als weiterbestehend und der bisherige Kunde haftet für alle Forderungen der Werke, die bis zu der durch die Meldung ausgelösten Ablesung der Messeinrichtungen (bzw. bis zur Meldung bei Kommunikationssignalen) entstehen. Der Vermieter haftet in diesem Fall solidarisch für die Forderungen der Werke gegenüber seinen ehemaligen Mietern.

2.6 Verantwortung des Kunden für Dritte

Wo eine Person nicht in einem Rechtsverhältnis zu den Werken steht und dennoch Leistungen von diesen bezieht (z.B. Mieter als Bezüger von Wasser und Kommunikationssignalen, Untermieter, Mieter bei kurzfristigen Mietverhältnissen [z.B. Ferienwohnungen], etc.), hat der jeweilige Kunde dafür zu sorgen, dass diese Personen die für sie relevanten Pflichten einhalten.

Der Kunde hat die an diese Personen erbrachten Leistungen zu bezahlen.

2.7 Beizug Dritter und Übertragung von Rechten und Pflichten

Die Werke sind jederzeit berechtigt, für die Erfüllung ihrer Pflichten Dritte beizuziehen oder Rechte und Pflichten auf Dritte zu übertragen.

Die Kunden dürfen ohne vorgängige schriftliche Zustimmung der Werke keine Rechte und Pflichten aus ihrem Rechtsverhältnis mit den Werken auf Dritte übertragen.

3 Zahlung, Verrechnung und Forderungsabtretung

3.1 Zahlung

Die Rechnungen sind bis zu dem auf der Rechnung angegebenen Verfalldatum - bzw. wenn nichts angegeben ist, innert dreissig Tagen ab Rechnungsdatum - zu bezahlen.

Der Kunde ist in keinem Fall berechtigt, die Zahlung des Rechnungsbetrages zu verweigern. In strittigen Fällen erfolgt seine Zahlung unter Vorbehalt. Eine allfällige Rückerstattung erfolgt innert dreissig Tagen nach der Bereinigung.

Checks, Wechsel, WIR-Gutschriften und andere unübliche Zahlungsmittel werden nicht akzeptiert.

3.2 Verzug

Mit unbenutztem Ablauf der Zahlungsfrist ist der Kunde ohne weiteres im Verzug. In diesem Fall hat er fünf Prozent Verzugszins und die gesamten, zufolge des Verzugs anfallenden Kosten, insbesondere Mahn- und Betreuungskosten, zu tragen. Bleibt die Mahnung der Werke erfolglos, können sie die Lieferung von Versorgungsgütern und die Erbringung von sonstigen Leistungen (inkl. Netznutzung) einstellen, die entsprechenden technischen Massnahmen ergreifen und bestehende Rechtsverhältnisse entschädigungslos auflösen. Vorbehalten bleiben alle weiteren Rechte der Werke.

3.3 Rechnungsfehler

Die Kunden können innert dreissig Tagen ab Rechnungsdatum schriftlich und begründet Einwände gegen die Rechnung erheben. Unterlassen sie dies, gilt die Rechnung als genehmigt.

Die nachträgliche Korrektur von Irrtümern bei der Rechnungsstellung können vom Kunden und von den Werken innert der gesetzlichen Verjährungsfristen verlangt werden.

3.4 Akontozahlung, Vorauszahlung und Sicherstellung

Die Werke sind jederzeit berechtigt, Akontozahlung für bisherige sowie Vorauszahlung oder Sicherstellung für künftige Leistungen zu verlangen.

3.5 Verrechnung und Forderungsabtretung

Gegenüber Forderungen der Werke ist die Verrechnungseinrede ausgeschlossen. Forderungen gegenüber den Werken dürfen nicht an Dritte abgetreten werden.

4 Haftung

4.1 Haftung der Werke

Die Werke stehen gegenüber den Kunden für die sorgfältige und vertragsgemässe Erbringung ihrer Leistungen ein.

Die Werke haften jedoch nicht:

- soweit sie nachweisen, dass sie weder grobe Fahrlässigkeit noch Absicht trifft;
- für Schäden, die auf Handlungen oder Unterlassungen von Dritten oder höhere Gewalt zurück zu führen sind;
- für Schäden, die durch Hausinstallationen sowie angeschlossene Geräte und Anlagen entstehen;
- für Schäden, die durch nicht in ihrem Eigentum stehende Leitungen oder Anlagen verursacht werden;
- für Schäden, die entstehen zufolge von:
 - Unterbrechungen oder Einschränkungen des Transports oder der Versorgung;
 - Schwankungen betreffend Spannung, Frequenz, Druck, Temperatur sowie der physikalischen oder chemischen Eigenschaften der Versorgungsgüter;
 - Problemen jeder Art im Netz, im Bereich des Anschlusses, der Übergabestellen sowie der Mess- und Steuereinrichtungen.
- für Form und Inhalt der übertragenen Kommunikationssignale;
- für alle Arten von indirektem Schaden, Folgeschaden und entgangenen Gewinn.

Vorbehalten bleiben anderslautende zwingende Haftungsvorschriften.

4.2 Haftung des Kunden

Der Kunde haftet für alle Schäden, die er oder Personen, für die er einzustehen hat (inkl. Hilfspersonen), den Werken verursachen. Insbesondere haftet er für alle Schäden, welche durch Beschädigung oder Störung der Netze, Anschlüsse, Mess- und Steuereinrichtungen der Werke, durch fehlerhafte Hausinstallationen, angeschlossene Geräte oder Anlagen bzw. unsachgemässen Umgang damit verursacht werden.

Die Kontrollen und Nachkontrollen der Hausinstallationen durch die Werke bzw. die kontrollberechtigten Personen entbinden den Kunden nicht von seiner Haftung.

Umgekehrt begründen die Kontrollpflicht bzw. die Aufsichtspflicht über die Kontrollen keine Haftung der Werke.

4.3 Versicherung

Jeder Kunde ist für die Versicherung seiner Hausinstallationen und der daran angeschlossenen Geräte und Anlagen sowie alle daraus entstehenden Risiken verantwortlich.

5 Datenschutz

Beim Umgang mit Daten halten sich die Werke an die einschlägige Gesetzgebung, insbesondere das Datenschutzgesetz.

Die Werke erheben, speichern und bearbeiten nur Daten, die für die Erfüllung ihrer Pflichten, die Pflege der Kundenbeziehungen, die Gewährleistung einer hohen Qualität ihrer Leistungen, die Sicherheit von Personen, Infrastruktur und Betrieb sowie die Rechnungsstellung benötigt werden.

Im Zusammenhang mit der Netznutzung erhobene oder zugänglich gemachte Daten werden unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitet und genutzt, soweit dies zur Abwicklung der Netznutzung notwendig ist. Die Werke sind berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Energielieferung Verbrauchs- und Abrechnungsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemässen technischen und kommerziellen Abwicklung der Netznutzung erforderlich ist.

6 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Die Rechtsverhältnisse zwischen den Kunden und den Werken unterstehen dem Schweizer Recht.

Für die Beurteilung aller Streitigkeiten aus ihrem Rechtsverhältnis anerkennen die Parteien die ausschliessliche Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte am Sitz der Werke. Vorbehalten bleiben zwingende andere Gerichtsstände und die zwingende Zuständigkeit anderer Gerichte bzw. verwaltungsrechtlicher Instanzen.

Wallisellen, im Dezember 2008
die werke versorgung wallisellen ag